

Dagobert Allhorn  
Kriminaloberrat



Münster, 15.06.1989

Betr.: Öffentliche Anhörung zum Gesetz zur Fortentwicklung  
des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der  
Ordnungsbehörden (GFDPol)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3997

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/3421

hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sach-  
verständigen und Verbänden am 15./16. Juni 1989

## 1. Vorbemerkungen

- a) Die beiden Gesetzentwürfe können wegen ihres Umfangs nicht im einzelnen abgeglichen werden. Da sie m.E. im wesentlichen denselben Zweck verfolgen und nahezu inhaltsgleich - mit der einen oder anderen besseren Formulierung in den jeweiligen Texten - sind, lege ich den Entwurf der Landesregierung zugrunde und komme nur im Einzelfall auf Unterschiede zu sprechen.
- b) Bei der dringend erforderlichen Ergänzung des Polizeigesetzes handelt es sich um einen Entwurf, der
  - dem einzelnen in noch verständlicher Weise seine Rechte und Pflichten im Einzelfall verdeutlicht und der
  - die Arbeit der Polizei im präventiven Bereich auf eine rechtlich solide Basis stellt mit sauber abgestuften Eingriffsbefugnissen bei vertretbaren verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zum Grundrechtsschutz.
- c) Zu bedauern ist nur, daß das Ziel eines bundeseinheitlichen Polizeigesetzes wohl kaum noch zu verwirklichen sein wird.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

In Absprache mit einigen Sachverständigen, die zu anderen Komplexen Stellung nehmen, möchte ich auf folgende Punkte eingehen:

- a) § 8 b Abs. 2 sollte entsprechend § 8 a Abs. 2 des F.D.P.-Entwurfs gefaßt werden:

"Unter den in den §§ 52 - 55 der Strafprozeßordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist."

Die Zeugnisverweigerungsrechte müssen - hier folge ich der Einzelbegründung der F.D.P. - nach den Grundsätzen der Güterabwägung durchbrochen werden, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

- b) § 9 c Abs. 1 muß mit § 12 a Versammlungsgesetz in Einklang gebracht werden. Einer bundeseinheitlichen Regelung dieser Materie im Versammlungsgesetz ist der Vorzug zu geben.

- c) § 11 a Abs. 2 befriedigt weder vom Inhalt noch vom Wortlaut her. Einerseits darf die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung gewonnene personenbezogene Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser im Rahmen der sog. Transformation gewonnenen Daten in Dateien und Akten ist jedoch nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Diese Vorschrift erscheint im ersten Augenblick einleuchtend und der Logik des Entwurfs entsprechend.  
Aber was bedeutet das für die polizeiliche Praxis:

- Muß die Polizei in Zukunft verschiedene Akten bzw. Kriminalakten führen? Müssen die polizeilichen Akten/Dateien in Zukunft aufgesplittet werden, nämlich in Teile die ausschließlich präventiv gewonnene Daten enthalten, andere die auf dem Wege der Transformation gewonnen worden sind?
- Wie soll die Polizei mit im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten eines in dieser Sache nicht Beschuldigten verfahren, über den aber schon bereits eine Kriminalakte besteht und über den nach § 9 b Nr. 7 personenbezogene Daten erhoben werden dürften?
- Wie ist diese Vorschrift in Einklang zu bringen mit § 11 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes?

M.E. ist fraglich, ob mit diesem Passus das bisher bestehende gesamte kriminalpolizeiliche Aktensystem weitergeführt werden kann, das notwendigerweise aus einem ganzen "Sammelsurium" unterschiedlichster Daten verschiedener Herkunft besteht.

- d) § 11 a Abs. 3 müßte hinsichtlich des Straftatenkatalogs ergänzt werden in Nr. 1 mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches, die Wirtschaftskriminalität bzw. Organisierte Kriminalität bekämpfen sollen. Das fängt an bei § 263 StGB Betrug einschließlich 2 § 263 a Computerbetrug, § 264 Subventionsbetrug, § 264 a Kapitalanlagebetrug, § 265 Versicherungsbetrug, § 265 b Kreditbetrug, § 266 Untreue, § 266 a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266 b Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten. Einzelne Vorschriften sind nicht ohne Grund mit dem zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität am 1.8.1986 ins Strafgesetzbuch eingefügt worden. Weiter müßte m.E. der Straftatenkatalog in Nr. 1 enthalten die §§ 267 - 275 StGB Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung etc.
- e) § 11 b müßte um den Passus ergänzt werden, der im F.D.P.-Entwurf § 10 b Abs. 4 ausmacht:

"Die Übermittlung darf nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen führen (§ 41 BZRG) die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten, und muß das Verwertungsverbot im Bundeszentralregister getilgter oder zu tilgender Eintragungen (§§ 51, 52 BZRG) berücksichtigen."

In der Praxis ist es zur Zeit so, daß sich z.B. Konzessionsbehörden auf dem Umweg über die Polizei Daten beschaffen, die ihnen nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht hätten übermittelt werden dürfen.